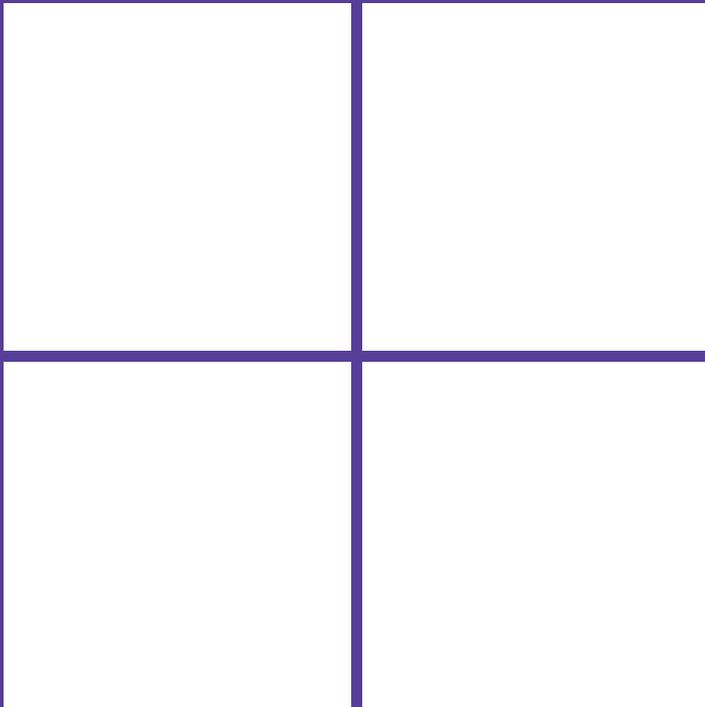




Leitfaden Wohnraum für Flüchtlinge





Wohnraum für Flüchtlinge - Leitfaden für Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen

Vielen Dank, dass Sie bereit sind, sich mit dem Thema Wohnraum für Flüchtlinge auseinanderzusetzen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein weiter unterstützen wollen!

Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag angesichts der immer knapper werdenden Unterkünfte. Und Sie helfen ganz konkret Flüchtlingen, die in einem „eigenen“ Wohnumfeld für sich zur

Ruhe kommen und somit leichter Schritte für eine Integration in unserem Land beginnen können.

Falls Sie Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung stellen möchten, wollen wir Ihnen in dieser Handreichung einige Hinweise geben. Bitte helfen Sie uns auch dadurch, dass Sie uns über Ihre Erfahrungen und Ihre Hilfestellungen für Flüchtlinge informieren.

Gothart Magaard
Bischof im Sprengel
Schleswig und Holstein

Heiko Naß
Landespastor
Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein

Für wen kommt der Wohnraum in Einrichtungen und Kirchengemeinden in Frage?

Bei der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten geht es um Flüchtlinge, die aktuell in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im ganzen Land untergebracht sind. Wann ein Flüchtling die Gemeinschaftsunterkunft verlassen und in eine Wohnung oder ein Zimmer einer Wohngemeinschaft umziehen darf, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören die zeitliche Frist für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften sowie die Aufnahmequoten für die jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte. Zuständig für die Verteilung sind das Landesamt für Ausländerangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bzw. nachfolgend die Kreise oder die kreisfreien Städte.

Sie haben in Ihrer Kirchengemeinde private Interessenten, die Wohnraum für Flüchtlinge anbieten wollen?

Der Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrages ist möglich und für die Selbstbestimmung des Flüchtlings hilfreich. An einigen Orten mieten die Kommunen auch die privaten Unterkünfte selbst an und stellen sie den Flüchtlingen zur Verfügung. Die örtlichen Sozialbehörden geben gerne Auskunft über die jeweiligen Bedingungen. Weitere Einzelinformation gibt ProAsyl unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2014/Infopapier-Fluechtlinge_privat_aufnehmen-PROASYL-Nov-2014.pdf



Sie wollen in Ihrer Kirchengemeinde für Flüchtlinge eine Unterkunft/Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen?

In einer Kirchengemeinde sorgt der Kirchengemeinderat für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 3, Verfassung). Gleichzeitig ist er für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie für deren Verwendung zuständig (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 7, Verfassung). In jedem Fall ist daher eine Beratung und Beschlussfassung im Kirchengemeinderat erforderlich.

Dabei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- a. Sie haben die Eignung für die Unterbringung von Flüchtlingen mit dem zuständigen örtlichen Sozialamt abgesprochen.
- b. Sie haben die notwendigen technischen Veränderungen (z.B. Einbau von Rauchmeldern) vorgenommen.
- c. Sofern zusätzliche Baumaßnahmen (Einbau von zusätzlichen Waschgelegenheiten, Toiletten) etc. erforderlich sind oder eine Nutzungsänderung vorgenommen wird, sind diese vom Kirchenkreis zu genehmigen (Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9, Verf.).

Entsprechend des Leistungskatalogs des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ist die zuständige Kirchenkreisverwaltung bei der Umsetzung einzubeziehen.

Sie wollen in einer Dienstwohnung Ihrer Kirchengemeinde (z.B. im Pastorat) ein oder mehrere Zimmer zur Verfügung stellen?

Unter den oben beschriebenen rechtlichen Voraussetzungen ist eine solche Unterbringung generell möglich. Gemeinsames Wohnen kann eine große Hilfe sein. Es ist aber auch eine Herausforderung! Bedenken Sie, dass Sie eigenen Privatraum benötigen. Außerdem brauchen Flüchtlinge oft eine umfassende Begleitung, um den Alltag bewältigen zu können.

Getrennte Sanitärräume sollten auf jeden Fall vorhanden sein. Bei Pastoraten sind die Pröpstinnen und Pröpste im Vorwege einzubeziehen, bei Dienstwohnungen ist auf die Einbeziehung der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung zu achten.



Sie haben Fragen zum Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrer Kirchengemeinde Flüchtlinge aufnehmen?

Nach Rücksprache mit der Ecclesia besteht umfangreicher Versicherungsschutz in der Gebäude/Inventar-Versicherung über die Allianz Versicherung AG. Eine gesonderte Meldung an die Ecclesia ist nicht erforderlich.

Sie wollen Räume zur Verfügung stellen, die bisher keine Wohnräume waren (Nutzungsänderung)?

Eine Nutzungsänderung (s.o.) ist, wenn Sie beispielsweise die (genehmigte) Benutzungsart oder die Zweckbestimmung einer baulichen Anlage (z. B. Büros in eine Wohnung) ändern wollen.

Sofern die Bauvorhaben/Umbauten keinen geltenden Bestimmungen widersprechen, werden sie mit großer Wahrscheinlichkeit genehmigt. Unter Umständen wird eine Genehmigung aber nur unter Auflagen erteilt. Bei einem Ausbau z. B. ungenutzter Räumlichkeiten als Wohnraum könnten Sie aufgefordert werden, zusätzliche Parkplätze zu schaffen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann die Baubehörde verlangen, dass Eingriffe in das Kulturdenkmal auf ein bestimmtes Maß beschränkt werden.

Anzuraten wäre, vorab bei den örtlichen Behörden (Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde) Nutzungs-Auflagen zu erfragen. Evtl. werden Ihnen aber schon beim Angebot der Räumlichkeiten vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Hinweise hierzu gegeben.

Sie wollen in Ihrer Kirchengemeinde Wohnraum kostenfrei zu Verfügung stellen?

Natürlich können Sie aus humanitären Gründen Wohnraum kostenfrei anbieten. Bitte bedenken Sie, dass auf jeden Fall Nebenkosten (Heizung, Elektrizität, Erstausrüstung) anfallen. Treffen Sie deshalb geeignete Kostenübernahmeregelungen. Kostenfreie Unterkünfte sollten keine Einrichtungen auf Dauer sein.



Wie sollte die Unterkunft eingerichtet sein?

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, in der auch die Diakonie Schleswig-Holstein mitwirkt, hat im Januar 2015 gegenüber dem Land Schleswig-Holstein folgende Mindeststandards für dezentrale Unterkünfte benannt:

Ausstattung des Wohnraums: pro Person mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Bettwäsche, Handtuch, Geschirr, Besteck, Topf, Pfanne, Glas, Lampen, Kühlschrank, ggf. Waschmaschine, Vorhang oder Rollläden (zumindest Schlafzimmer); Grundstock Lebensmittel/Getränke/Reinigungsmittel/Körperpflegemittel, ggf. Pampers/Babynahrung.

Die Übernahme der Kosten der Ausstattung kann mit der Sozialbehörde abgesprochen werden.

Sie haben eine Immobilie oder ein Grundstück in kirchlichem Besitz und wollen diese zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft verkaufen?

Eine Immobilie oder ein Grundstück ist Teil des kirchlichen Vermögens. Daher ist ein Verkauf sehr sorgfältig zu überlegen. Dennoch kann die aktuelle humanitäre Situation zu einer solchen Entscheidung führen, beispielsweise wenn die Kommune mit der Bitte an Sie herantritt, ein Grundstück zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft zu veräußern.



Zu beachten sind auch hier die erforderlichen Beratungsschritte durch die Kirchenkreisverwaltung und der Genehmigungsverfahren durch den Kirchenkreisrat.

Sie wollen in Ihrer Kirchenarbeit die ehrenamtliche Betreuung von Flüchtlingen noch weiter fördern?

Die Erfahrungen vieler Kirchengemeinden in der ehrenamtlichen Betreuung von Flüchtlingen sind im „Leitfaden für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit“ aufgenommen worden. Sie erhalten dort einen Überblick und viele Anstöße, wie Sie die ehrenamtliche Begleitung der Flüchtlinge gestalten und fördern können. Den Leitfaden erhalten Sie beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein
 Mailadresse info@diakonie-sh.de
 Telefonnummer 04331 593-0
www.diakonie-sh.de

Sie haben eine Wohnung zu vermieten und können sich vorstellen, dass sie zur Betreuung von Jugendlichen / unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen genutzt wird?

Diese Wohnform wird genehmigt für Jugendliche (in der Regel ab 16 Jahren; mit besonderem Konzept auch ab 14 Jahren), die ohne innewohnende Betreuung alleine oder mit anderen Jugendlichen gemeinsam in Wohnungen leben und durch pädagogische Fachkräfte betreut werden.

Jugendliche, die in sonstigen betreuten Wohnformen leben, müssen über ein mindestens 12 m² großes Einzelzimmer verfügen. Sofern weiterer Wohnraum (z.B. Wohnzimmer) mitbenutzt werden

darf, muss die Größe des Einzelzimmers mindestens 9 m² betragen. Eine Baugenehmigung ist vorzulegen, es ist ansonsten kein gesondertes Bau- bzw. Nutzungsverfahren erforderlich.

Für die Wohnungen wird vom Träger die ortsübliche Miete gezahlt.

Sie haben eine Immobilie zu vermieten und können sich vorstellen, dass sie zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen / von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen genutzt wird?

Diese Wohnform (**Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe**) wird für Kinder- und Jugendliche genehmigt, die durch pädagogische

Fachkräfte betreut werden, die entweder in der Einrichtung wohnen (in der Regel bis zu 5 Plätze) oder/und im Schichtdienst (in der Regel 10 Plätze) dort arbeiten.

Für Kinder sind in der Regel Einzelzimmer, im Ausnahmefall Doppelzimmer vorzusehen. Jugendliche müssen über Einzelzimmer verfügen; nur in begründeten Ausnahmen können sie auch in Doppelzimmern untergebracht werden. Die Räume dürfen eine Größe von 9 m² (Einzelzimmer) bzw. 18 m² (Doppelzimmer) nicht unterschreiten.



Durchgangszimmer sind als Wohn-/Schlafräume ungeeignet und nicht erlaubt.

Neben Wohn- und Schlafzimmer ist für jede Gruppe ein angemessener großer Gruppenraum vorzusehen.

Für Jungen und Mädchen sind getrennte Toiletten und Waschräume erforderlich. In Einrichtungen mit bis zu vier Plätzen ist eine wechselseitige Nutzung der Sanitärbereiche zulässig.

Für die Betreuungskräfte sind separate Sanitärbereiche erforderlich. Die für das Personal vorgesehenen Toiletten sollen in räumlicher Nähe der Arbeitsbereiche liegen. Für das Betreuungspersonal muss ein Bereitschaftszimmer vorhanden sein.

Diese Einrichtungen verfügen in der Regel über mindestens 200 m² Wohnfläche und möglichst einen Garten.



Im Telefonat und ggf. in einem vereinbarten Besichtigungstermin prüfen die anerkannten Träger der Jugendhilfe die Eignung, besprechen erforderliche Baumaßnahmen und ggf. die Einleitung eines Betriebserlaubnisverfahrens mit Ihnen.

Sie möchten wissen, wie das nötige Betriebserlaubnisverfahren verläuft, was erforderlich ist und wer die erforderlichen Anträge stellt?

Der Antrag zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 ff. SGB VIII wird durch den anerkannten Träger der Jugendhilfe beim zuständigen Landesjugendamt in Kiel im Ministerium für Soziales, Familie, Wissenschaft und Gleichstellung gestellt.

Um die Betriebserlaubnis als Teileinrichtung zu bekommen, ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Konzeption ein Bau- bzw. Nutzungsänderungsantrag als Sonderbau nach § 67 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 LBO zu stellen. Auch dies übernimmt der anerkannte Träger der Jugendhilfe. Beim Bau- bzw. Nutzungsänderungsantragsverfahren muss von einem in Schleswig-Holstein zugelassenen Prüfingenieurbüro ein Brandschutzgutachten erstellt werden. Neben Außentreppen als weiteren Rettungsweg können Brandschutzanlagen, die teilweise zur Feuerwehr aufgeschaltet werden müssen, gefordert werden. Weiterhin ist durch den Jugendhilfeträger ein Prüfingenieurbüro hinzuzuziehen, das die statische Sicherheit eines Gebäudes prüft. Zudem sind die Stellungnahme des Gesundheitsamtes und die Beteiligung des Veterinäramtes erforderlich. In der Regel fordert das Veterinäramt bei der Ausstattung der Küche ein zweites Handwaschbecken. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und das Trinkwasser muss 1x jährlich untersucht werden.

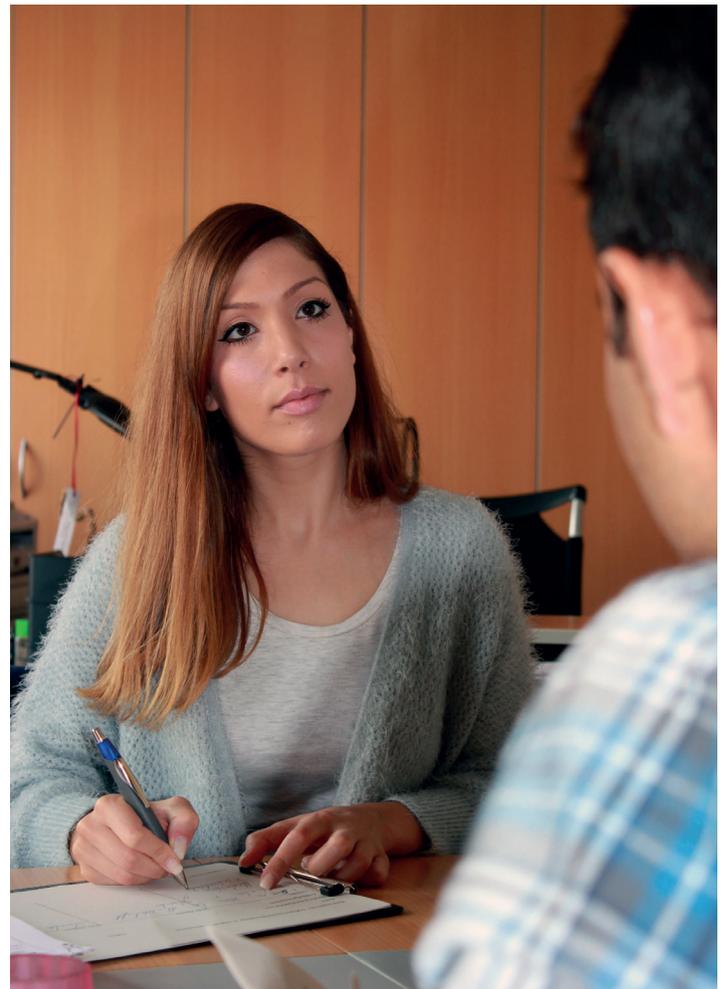
Sie haben Fragen über die Betreuung und Beratung von Flüchtlingen?

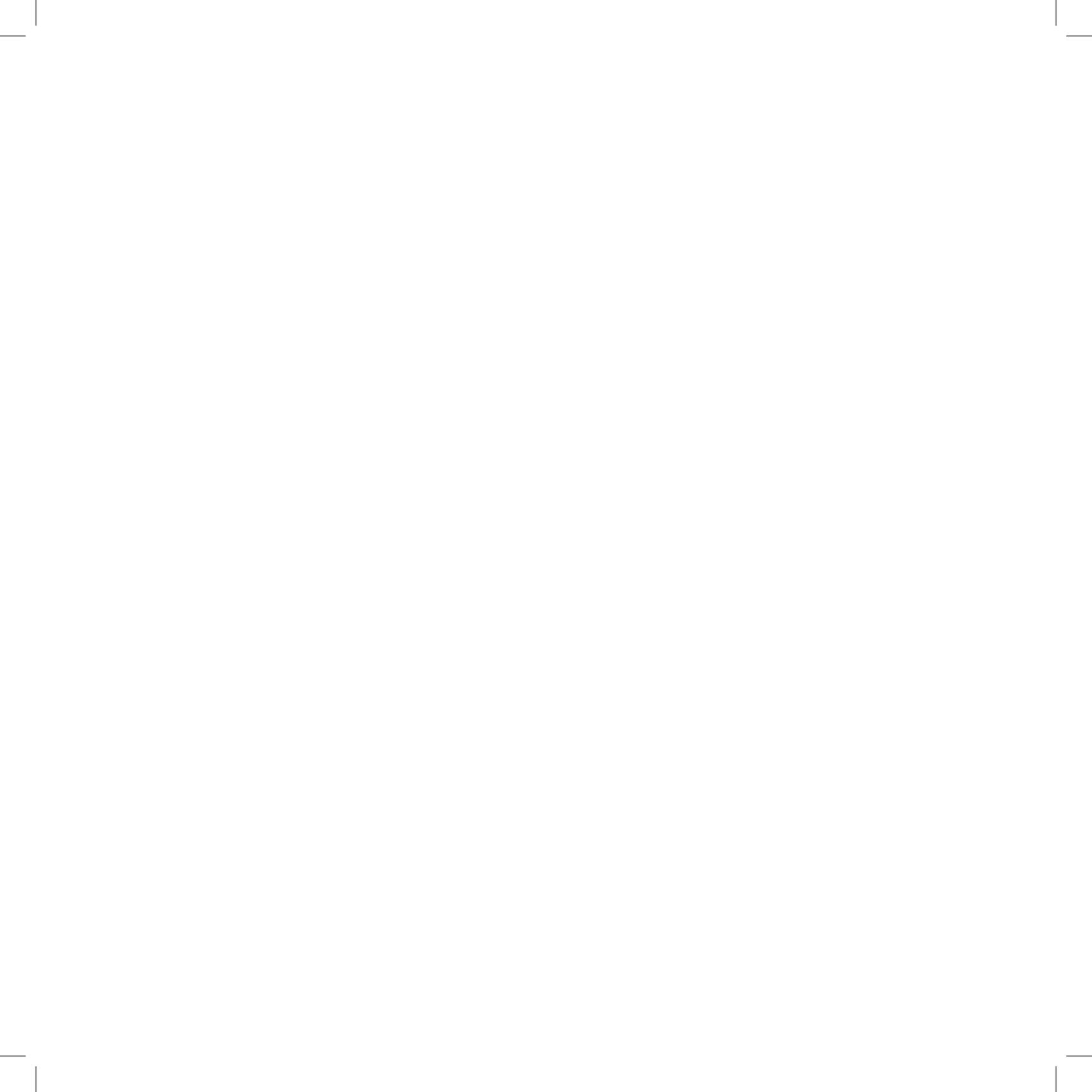
Bitte wenden Sie sich an die Migrationsfachdienste in ihrer Region. Sie beraten bei der Begleitung im Asylverfahren, bei der Integration und vielen anderen Fragen. Darüber hinaus geben sie Hilfestellung, haben einen Pool an Dolmetschern und Ehrenamtlichen, fördern Sprachkurse bzw. bieten diese an, geben Ratschläge für die Vernetzung in der Region mit Ämtern und Behörden und unterstützen bei der schulischen und beruflichen Integration von Flüchtlingen und Migrantinnen und vieles mehr!

Bei alle diesen Fragen nehmen Sie bitte professionelle Hilfe an und wenden Sie sich an die Beratungsstellen. Hier finden Sie ein Netzwerk von haupt- und ehrenamtlicher Unterstützung!

Eine Übersichtskarte der kirchlich-diakonische Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein finden Sie unter www.diakonie-sh.de.

Kontakt:
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
info@diakonie-sh.de
Telefonnummer: 04331 593-0
www.diakonie-sh.de





Herausgeber

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Telefon 04331 593-0
Telefax 04331 593-244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein
Plessenstraße 5a
24837 Schleswig
Telefon 04621 30700-0
Telefax 04621 30700-30
bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de
www.bischof-schleswig.de

Rendsburg / Schleswig
Oktober 2015